

# Menschenwürde in der Schule

Gleichzeitig äußerst wichtig wie schwer fassbar

Die Anwendung der Menschenwürde auf konkrete Fälle allgemein wie speziell in schulischen Zusammenhängen wird dadurch erschwert, dass ihr juristischer Fachbegriff mit positiven Merkmalen nicht leicht zu bestimmen ist. Auch herausragende bzw. hochrangige Juristen tun sich mit einer kompakten und gut fassbaren Definition des abstrakten Würdebegriffes schwer. Auch dieser Aufsatz kann daher keine handliche, einfache oder gar abschließende Lösung der Definitions- und der sich daraus ergebenden Anwendungsprobleme bieten, will aber Verständnis für diesen zentralen Begriff unserer Rechtsordnung wecken.

Rüdiger Meik

Lehrer für Rechtswissenschaften und Deutsch für das Lehramt in der Sekundarstufe II im Ruhestand

## Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz

Die Menschenwürde wurde bewusst im Grundgesetz als erste Norm geregelt, denn Art. 1 Abs. 1 GG bildet den höchsten Wert, den die Bundesverfassung kennt. Die Vorschrift lautet:

*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

Aus dem ersten Satz ergibt sich, dass die Menschenwürde im Gegensatz zu anderen Grundrechten nicht eingeschränkt werden darf, auch nicht ein kleines bisschen! Aus dem zweiten Satz folgt, dass auch Schulen als Teil der vollziehenden Gewalt bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse die Menschenwürde nicht verletzen dürfen.

## Ewigkeitsklausel

Dieses Grundrecht ist vor eventuellen Änderungen besonders geschützt. Eine Änderung des Art. 1 Abs. 1 GG ist nach der sogenannten Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG unzulässig. Diese Bindung würde nur entfallen, wenn das Grundgesetz durch eine andere Verfassung abgelöst werden würde, Art. 146

GG. Im Rahmen der öffentlichen Diskussionen anlässlich des 75-jährigen Bestehens des Grundgesetzes im vergangenen Jahr wurden vermehrt die Sorgen darüber geäußert, dass verfassungsfeindliche Sichtweisen und Bestrebungen zunehmen. Ob sich in Fortsetzung dieses Trends eine Mehrheit dafür finden könnte, die grundgesetzlich gebotene freiheitliche Grundordnung abzuschaffen, ist schwer einzuschätzen. Es gehört zu den Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen, Schülerinnen und Schüler über die Vorteile einer freiheitlichen demokratischen Verfassung aufzuklären.

**Nach dieser sogenannten Objektformel darf ein Mensch nicht wie eine Sache oder ein Gegenstand behandelt werden.**

Keine rechtswissenschaftliche, aber anschauliche Definition der Bedeutung der Menschenwürde für das Grundgesetz hat die Schriftstellerin Monika Held in der Form eines schönen poetischen Bildes vorgelegt: »Sie ist der Teig, aus dem der ganze Grundgesetzkuchen gebacken ist«. (Frankfurter Rundschau vom 4. Mai 2019)

## Verschiedene Definitionsansätze

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Laufe seiner Rechtsprechungs-

geschichte in der Auseinandersetzung mit Verfassungsbeschwerden, die eine Verletzung der Menschenwürde rügen, immer wieder den Anlass, den Begriff der Menschenwürde mit positiven Merkmalen zu beschreiben. Dabei sind dann oft Bestimmungen herausgekommen, die ihrerseits rechtsphilosophisch klingen und immer noch so abstrakt sind, dass eine schlüssige Anwendung auf einen konkreten Fall schwerfällt.

## Objektformel

Zwei Beispiele sollen an dieser Stelle genügen:

*Mit der Menschenwürde ist der allgemeine Eigenwert, der dem Menschen kraft seiner Persönlichkeit zukommt, gemeint. (BVerfGE 30, 73/214)*

Nach dieser sogenannten Objektformel darf ein Mensch nicht wie eine Sache oder ein Gegenstand behandelt werden. Das klingt einfach und klar, aber damit wird der Versuch der Begriffsbestimmung auf andere, geradezu existentielle Fragen weitergeschoben. Im Laufe der Geschichte haben Philosophen (noch vor den Juristen) sich darüber Gedanken gemacht, was denn das Wesen eines Menschen sei, also seinen Eigenwert ausmacht. Angesichts der unendlichen Zahl unterschiedlicher ausgeprägter Individuen ist die Persönlichkeit eines Menschen

definitiv aber objektiv schlecht zu erfassen.

### Selbstbestimmungsrecht

*Die Menschenwürde besteht darin, dass der Mensch als geistig-sittliches Wesen darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu bestimmen und in der Umwelt auszuwirken. (BVerfGE 45, 187)*

Mit dem Hinweis auf ein Selbstbestimmungsrecht geht das Problem einher, dass strenge, staatlich formulierte Festlegungen im Widerspruch zu dem Recht einer Person stehen würden, sich selbst zu bestimmen. Der Begriff der Menschenwürde transportiert also die Grundidee, allen Menschen ein Leben in möglichst großer Freiheit zu ermöglichen. Die Ausübung der Selbstverwirklichung eines Menschen führt aber immer wieder zu Konflikten mit den in der Verfassung verankerten Werten bzw. unmittelbar mit anderen Menschen, sodass der Staat zum Schutz der Gemeinschaft bzw. der Schwächeren immer wieder regelnd eingreifen muss. Den engsten Kern der menschlichen Freiheit zu bestimmen und ihn dadurch als Teil der Menschenwürde absolut eingriffsfrei zu stellen, ist ebenso ein schwieriges Unterfangen.

### Konkrete Beispiele aus dem Schulleben

#### Entwürdigende Schulstrafen

Das Schulrecht als besonderes Teilgebiet des Verwaltungsrechts ist sicher nicht das Rechtsgebiet, in dem häufig über das Grundrecht der Menschenwürde gestritten wird. Immerhin hat Sachsen-Anhalt in § 44 Abs. 2 S. 2 SchulG SA die Aussage aufgenommen, dass die Würde einer Schülerin oder eines Schülers nicht durch Ordnungsmaßnahmen verletzt werden darf. In den Schulgesetzen Sachsens-Anhalts und der an-

deren Bundesländer findet sich aber keine Definition des Menschenwürdebegriffes.

**Nur bei sehr schwerwiegenden Eingriffen kommt eine Verletzung der Menschenwürde ernsthaft in Frage.**

Gleichwohl kann man davon ausgehen, dass die meisten in den Schulen tätigen Menschen, also auch Schülerinnen und Schülern ab einem erkenntnisfähigen Alter, irgendeine, wenn auch nicht klar konturierte Vorstellung von dem Begriff der Menschenwürde haben.

So dürften heute die noch bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts praktizierten Schulstrafen auch in der Einschätzung von rechtlichen Laien mehrheitlich als entwürdigend angesehen werden. Als Beispiele für solche Maßnahmen sind zu nennen:

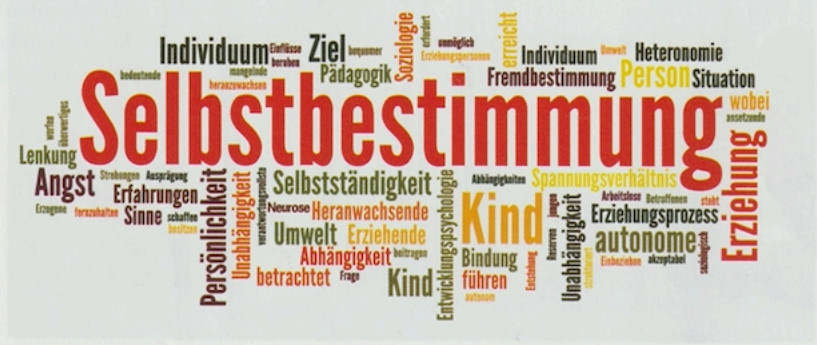
- das »In-die-Ecke-Stellen« (auch wegen einer vorausgegangen Eselei einer Schülerinnen oder eines Schüler als »Esecke« bezeichnet)
- Schläge auf die Handflächen (»Tatze«), Kopfnüsse, die Ohren langziehen oder das Bewerfen mit einem Schlüsselbund
- Einsperren in einen Schulkarzer

Dennoch ist nicht mit Sicherheit zu sagen, ob ein Gericht das »In-die-Ecke-Stellen« als Verletzung der

Menschenwürde einordnen würde, obwohl diese Maßnahme eine Tendenz zur Entwürdigung hat und von den beteiligten Personen so empfunden werden mag. Wegen der herausragenden Stellung dieses Grundrechts, d.h. seiner Unantastbarkeit (s. u.) legt das Bundesverfassungsgericht dessen Schutzbereich aber zurückhaltend aus. Nur bei sehr schwerwiegenden Eingriffen kommt eine Verletzung der Menschenwürde ernsthaft in Frage.

Im Falle von Körperstrafen wie den oben genannten läge ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG vor. Das Einsperren in einen Schulkarzer würde mit einem Eingriff in die Freiheit der Person gem. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG einhergehen. Eine herabwürdigende Bloßstellung einer Schülerin bzw. eines Schülers könnte gegen das Recht der persönlichen Ehre als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen. Diese Beispiele zeigen, dass eine isolierte Verletzung der Menschenwürde in der Schule eher unwahrscheinlich ist.

Gesichert gilt die frühere Rechtsvorstellung, derzufolge Schülerinnen und Schüler als noch unmündige Untertanen betrachtet wurden und in staatlichen Schulen mit beliebigen Mitteln diszipliniert werden konnten, als überwunden. Nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949



haben sich in der Gesellschaft allgemein die Einstellungen zu Fragen der Legitimität von Gewaltanwendung erheblich verändert.

**Ein Gewaltdelikt lässt sich nicht mehr mit erzieherischen Zwecken der Erziehung rechtfertigen.**

Sehr deutlich ist diese Entwicklung im Familienrecht zu erkennen. Auf Anregung des Bundesgerichtshofes wurde der im 5. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verwendete Begriff der elterlichen Gewalt 1979 durch den Terminus der elterlichen Sorge ersetzt. Eine weitere wesentliche Änderung des Eltern-Kind-Verhältnisses besteht in der 2001 getroffenen Bestimmung der Gewaltfreiheit in der Erziehung, geregelt im § 1631 Abs. 2 BGB. Auch in Landesverfassungen wurde die Vorstellung einer gewaltfreien Erziehung verankert, z.B. in Nordrhein-Westfalen durch Art. 6 Abs. 2 Verf NRW. Zum Teil werden körperliche Züchtigungen und andere herabsetzende Maßnahmen auf der Ebene der Schulgesetze verboten, wie etwa durch § 82 Abs. 3 HessSchG.

Das wirkt sich auf die strafrechtliche Beurteilung einer Gewaltanwendung gegenüber Kindern und Jugendlichen

aus: Anders als früher gibt es dafür keinen plausiblen Rechtfertigungsgrund mehr. Ein Gewaltdelikt lässt sich nicht mehr mit erzieherischen Zwecken der Erziehung rechtfertigen.

#### Untersagung von Toiletten-gängen

Unabhängig von Schulstufen, Schulformen und dort angebotenen Bildungsgängen tritt in manchen Klassen gelegentlich das Problem häufiger Toilettengänge auf, die den Unterricht beeinträchtigen. Gerichtsurteile über schulische Maßnahmen, mit denen auf solche Vorgänge reagiert wurde, habe ich nicht finden können. Gleichwohl wurden in der schulrechtlichen Literatur dazu Rechtsmeinungen entwickelt, wenn auch nicht auf wissenschaftlichem Niveau. So verweist der Rechtsanwalt und Lehrer Dr. Günther Hoegg in seinem Aufsatz »Ich muss aber ganz dringend! Der Toilettengang als juristisches Problem« (Beruf: Schulleitung (b:sl), Heft 3/2018, Juli 2018, S. 40) auf die Verurteilung von zwei Polizisten durch das Landgericht Mosbach im Jahre 2016. Die Polizisten hatten einem Autofahrer, den sie kontrollieren wollten, den Gang zur Toilette verweigert; der Mann hatte sich in die Hose gemacht. Der Mut, für das Schulrecht eigene Ansätze zu einer rechtlich begründeten Lösung eines praxisnahen Problems vorzustellen,

ist grundsätzlich löblich, weil er die Diskussion über das Schulrecht anregen kann. Dass Dr. Hoegg zum Vergleich aber ein Beispiel aus dem Polizei- und Ordnungsrecht heranzieht, könnte ein untauglicher Versuch sein. Das Polizei- und Ordnungsrecht unterscheidet sich in seinem Zweck der Gefahrenabwehr und den dazu getroffenen Vorschriften sehr vom Schulrecht. Er kann die von ihm entwickelte Analogie weder auf die Rechtsprechung noch auf rechtswissenschaftliche Forschungen stützen.

Weiterhin erwähnt Dr. Hoegg dort »den Fall aus Dreieich (Mai 2018)«, allerdings ohne genaue Angabe der Quelle. Eine Lehrerin hatte einem Schüler den Gang zu Toilette untersagt; der Schüler konnte sein Bedürfnis zwar kontrollieren, machte aber geltend, dass er in dieser Situation Bauchschmerzen erlitten habe. Zu der Rechtslage des Schülers äußert Dr. Hoegg: »Hätte er sich hingegen in die Hose gemacht, sähe die Sache juristisch ganz anders aus.« Dann hätte sich die Lehrerin einer Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) und einer Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht. Dr. Hoegg legt keine Subsumtion dieser von ihm lediglich behaupteten Strafbarkeit der Lehrerin vor. Er malt diesen Vorgang zu einer Drohkulisse für die Lehrkräfte aus, die im schlimmsten Fall das Ende ihrer Karriere erreicht haben könnten. Den Nachweis tatsächlich verhängter disziplinarischer Maßnahmen oder gar einer strafrechtlichen Verurteilung von Lehrerinnen bzw. Lehrern bleibt er schuldig.

Dr. Thomas Böhm vertritt in seiner Veröffentlichung »Nein, du gehst jetzt nicht aufs Klo!« Was Lehrer dürfen. München 2017, S. 42 f. eine andere Ansicht und regt zu einer differenzierten Betrachtung des Problems an: »Lehrer sind in der Tat nur in sel-



tenen Ausnahmefällen zur Gestattung des Toilettenganges verpflichtet.« Dazu gehört vorrangig eine entsprechende Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers. Tritt diese spontan auf, sollte sie der Lehrkraft glaubwürdig vorgebracht werden. Ist das gesundheitliche Problem hinreichend rechtzeitig vor dem Unterricht bekannt, kann es durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Im Übrigen gilt: »Bei der Entscheidung über die Erlaubnis, die Toiletten während des Unterrichts benutzen zu dürfen, sind das Ausmaß der Unterrichtsstörung durch die Häufigkeit des Wunsches, die Zuverlässigkeit des Schülers, die Glaubwürdigkeit und Dringlichkeit des Wunsches und – bei Grundschulern – die Aufsicht während des Toilettenganges sowie die Lage der Toilet-

te im Gebäude oder auf dem Gelände zu berücksichtigen.«

Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Untersagung eines Toilettenganges hängt somit nicht vom Ergebnis ab (Einnässen oder nicht), sondern von der Einschätzung der Situation im Moment der Entscheidung (ex ante), die nachvollziehbar sein sollte. Überraschende Kausalverläufe können einer Lehrkraft nicht angelastet werden. Und wegen der gebotenen restriktiven Auslegung des Menschenwürdebegriffes bleibt zu prüfen, ob es sich um einen sehr schwerwiegenden Eingriff handelt, der eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, wenn eine Fehleinschätzung der Situation durch die Lehrerin oder den Lehrer vorliegt.

### Fazit

Auch wenn die Menschenwürde nicht das Grundrecht der Schülerinnen und Schüler ist, das aktuell in der Schule ernsthaft gefährdet ist, sollten sich Lehrerinnen und Lehrer damit befassen. Auf der Basis solider Kenntnisse über die Grundrechtslehren können sie schulrechtliche Entscheidungen gegenüber Schülern und deren Eltern mit größerer Sicherheit und Überzeugungskraft treffen und begründen. Schulen sollten in Zeiten, in denen auch völlig abwegige und nicht mehr von der Verfassung gedeckte Meinungen forsch vorgetragen werden, zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen und eine Besinnung auf die in unserem Staat verbindlich festgelegten Werte anmahnen. ■

## Die Aufsichtspflicht im Griff haben!


### Mit der 5. Auflage 2024 auf dem neuesten Stand im Schulsektor:

Mit diesem auf die schulischen Gegebenheiten zugeschnittenen Werk und der Wissensvermittlung anhand von Fällen und Lösungen sind Sie als Schulverantwortliche:r bestens vorbereitet auf alle Aufsichts- und Haftungssituationen.

**Böhm, Aufsicht und Haftung in der Schule – neben vielen anderen Titeln enthalten im Modul Carl Link Schule – Recht & Praxis PLUS Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen auf Wolters Kluwer Online.**

Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.

Auch im Buchhandel erhältlich

 Wolters Kluwer



ISBN 978-3-556-09911-7,  
ca. € 49,-

Onlineausgabe ca. € 2,25 mtl.  
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Mehr Infos:

[shop.wolterskluwer-online.de](https://shop.wolterskluwer-online.de) →

# SchulRecht

INFORMATIONSDIENST FÜR SCHULLEITUNG UND SCHULAUF SICHT



Bundesverwaltungsgericht Leipzig

## IM FOKUS

Menschenwürde in der Schule

## RECHT IN DER PRAXIS

Strafbarkeit einer  
Aufsichtspflichtverletzung

## SATYRISCHE JUSTITIA

Fremd und Vertraut